



**Gemeinde Kalefeld**  
- Der Bürgermeister -

**Beschlussvorlage**

- öffentlich  
 nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
II, Herr H. Meyer	08.07.2019	II/67	33/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Ortsrat Eboldshausen	10.10.2019	6
Ortsrat Echte	15.08.2019	9
Ortsrat Wiershausen	24.09.2019	6
Gemeindeentwicklungsausschuss	05.11.2019	5
Verwaltungsausschuss	14.11.2019	13
Rat	21.11.2019	11

**Beratungsgegenstand**

**Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen**

**Beschlussvorschlag**

**Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt die Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen.**

**Beratungsergebnis**

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
Ortsrat Eboldshausen	X						X
Ortsrat Echte	X						X
Ortsrat Wiershausen	X					X	
Gemeindeentwicklungsausschuss		X					X
Verwaltungsausschuss							
Rat							

### Sachbericht zur Vorlage

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen ist im Dezember 1995 erlassen worden. Durch die Wandlung der Bestattungsarten auf den einzelnen Friedhöfen wurde die Satzung in den vergangenen Jahren mehrfach geändert. Es ist daher eine Neufassung erforderlich. Außerdem wurden unterschiedliche Vorgaben auf Landes- und Bundesebene erlassen, die zukünftig zu berücksichtigen sind.

Neben diesen gesetzlichen Regelungen wurde auch die Mustersatzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes als Grundlage mit herangezogen.

Die neue Friedhofssatzung und eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen Satzung mit der neuen Satzung sind beigelegt.

In der Friedhofssatzung gibt es wesentliche Neuerungen. Auf folgende wird hingewiesen:

§ 5: Die Zulassung von Dienstleistern, die Arbeiten auf dem Friedhof ausführen möchten, sind umfangreicher zu ermöglichen.

§ 8: Bei Särgen und Urnen sind zukünftig nur noch umweltfreundliche Materialien zu verwenden. Die überwiegende Zahl von Särgen und Urnen werden bereits seit einigen Jahren nur noch so hergestellt.

§ 17 Abs. 3: Die Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern aus Naturstein ist im Nieders. Bestattungsgesetz aufgenommen worden. Wenn Natursteine, die aus Ländern stammen, die die Kinderarbeit zulassen, aufgestellt werden sollen, hat der Steinmetz eine besondere Erklärung abzugeben.

§ 18 Abs. 3: In den letzten Jahren gab es vermehrt Anfragen bezüglich der Einebnung von Grabstellen vor Ablauf der Nutzungszeit. Es wurde eine entsprechende Bestimmung aufgenommen, damit diese Einebnungen möglich werden.

§ 19 und 20: Die Regelungen zur Standsicherheit und Unterhaltung von Grabmälern wurden den heutigen Erfordernissen angepasst.

**Am 23.05.2019** fand eine Informationsveranstaltung für die Ortsräte Eboldshausen, Echte, Wiershausen und den Gemeindeentwicklungsausschuss statt.

Dort wurden Vorschläge zur Neufassung der Satzung unterbreitet. Soweit die Ergänzungen / Änderungen möglich sind, wurden diese in der Satzung eingearbeitet. Die Vorschläge sind gekennzeichnet mit **(neu: Text)**.

Folgende Änderungen können bzw. sollten nicht übernommen werden:

**§ 10 (2) b:** Der Ortsrat Eboldshausen wünscht keine Urnen-Doppelgrabstätten (Wahlgrabstätten). Es sollen Urnen-Reihengrabstätten und Doppelgrabstätten in einem Urnengrabfeld möglich sein. Dies ist nach dem Friedhofsrecht nicht möglich.

§ 17 (5) e: Die genannten Lichtbilder sollen nicht gestrichen werden. Auf den Friedhöfen in unserer Region ist es nicht üblich, Lichtbilder auf Grabmälern anzubringen. Wenn das Lichtbild ausnahmsweise einmal auf ein Grabmal aufgebracht werden soll, kann hierfür nach § 17 (8) eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 17 (7): Laut Empfehlung des Orsrates Eboldshausen aus dem Herbst 2014 (Vorlage DR 31/2015) zur 5. Änderung der Friedhofssatzung, sollen auf den Rasenreihengrabstätten auf dem Friedhof Eboldshausen keine Namensplatten gesetzt werden. Die Namensplatten sollen nur an der dortigen Stele angebracht werden.

Diese Empfehlung ist bei der Friedhofsverwaltung bekannt. In der Friedhofssatzung gibt es keine Verpflichtung, Namensplatten auf Grabstellen zu setzen oder an einer Stele anzubringen. Eine Regelung in der Friedhofssatzung ist aus Sicht der Friedhofsverwaltung nicht erforderlich.

§ 17 (9): Zukünftig ist hier klarstellend aufgenommen worden, dass der Firmenname genannt werden kann. Gleichzeitig wird eine Schriftgröße angegeben. Die jetzt vorhandenen Schilder von Steinmetzen oder Gartenbaubetrieben stellen eine Werbung im Sinn des § 4 (2) h dar, und sind nicht zulässig.

#### **Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot**

Die Ortsräte Echte, Eboldshausen und Wiershausen haben über die Neufassung beraten. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Ortsrat Echte**, am 15.08.2019

**Beschluss:**

Der Ortsrat der Ortschaft Echte beschließt, dass die Nutzungszeit der Reihengrabstellen (§§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 4, 15 Abs. 1) auf dem Friedhof Echte weiterhin 25 Jahre beträgt.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**Beschluss:**

Der Ortsrat der Ortschaft Echte empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kalefeld die Neufassung (einschl. der vorgenannten Änderung) der *Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen.*

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

Die vorgeschlagene Beibehaltung der Nutzungszeit von 25 Jahren bei den Reihengrabstellen auf dem Friedhof Echte wurde in die Satzung eingearbeitet. Die §§ 9, 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 4, sowie 15 Abs. 1 wurden geändert.

**Ortsrat Eboldshausen** am 10.10.2019

**Beschluss:**

Zu klären ist

§ 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 – wie wird mit der Ruhezeit umgegangen? Wer entscheidet nach welchen Maßgaben/Vorgaben über den in § 14 Abs. 2 genannten Antrag?

Aufzunehmen / zu ergänzen ist

- § 17 Abs. 7 – nicht für Eboldshausen
- § 22 Abs. 2 Satz 2 der Zusatz – nicht für Eboldshausen.

Der Ortsrat Eboldshausen wird in seiner nächsten Sitzung nach Klärung der offenen Fragen sowie nach Einarbeitung der Ergänzungen nochmals über den Tagesordnungspunkt beraten.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 2 ist ein reiner Verwaltungsvorgang, den die Friedhofsverwaltung entscheidet. Bei der Genehmigung ist die Ruhezeit (nach § 9) der zweiten Beisetzung zu beachten. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Nutzungszeit der vorhandenen Grabstätte (25 bzw. 30 Jahre) eingehalten wird.

Über die Ergänzung des § 17 Abs. 7 wurde bereits bei der Informationsveranstaltung am 23.05.2019 gesprochen. Dazu wurde verwaltungsseitig im Sachbericht zu dieser Vorlage (Seite 3) Stellung genommen.

Der vom Ortsrat Eboldshausen vorgeschlagene Zusatz wäre im 2. Absatz des § 22 aufzunehmen. In § 17 sind nur die allgemeinen Gestaltungsvorschriften für alle Grabarten und alle Friedhöfe enthalten.

**Ortsrat Wiershausen am 22.10.2019**

**Beschluss:**

Der Ortsrat der Ortschaft Wiershausen empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kalefeld die Neufassung der *Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen*.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In der Diskussion während der Ortsratssitzung ist deutlich gemacht worden, dass die auf dem Friedhof Wiershausen übliche Nutzungszeit von 30 Jahren für die Reihengrabstätten beibehalten werden soll.

**GEA am 05.11.209**

**Beschluss:**

Der Gemeindeentwicklungsausschuss empfiehlt, dass die Nutzungszeit der Reihengrabstellen (§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 4, 15 Abs. 1) auf allen Friedhöfen auf 25 Jahre festgelegt wird.

*(Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen)*

***Anmerkung der Verwaltung:***

*Anlässlich der geführten Diskussion bei der Sitzung des GEA wurde deutlich, dass die Nutzungszeit für alle Grabarten einheitlich auf 25 Jahre festgesetzt werden soll.*

*Die genannten §§ aus dem Beschluss des Orsrates Echte betreffen aber nur Reihengrabstellen.*

*Es wurden daher von der Verwaltung weitere Änderungen bei den Wahlgrabstätten vorgenommen, und zwar bei*

*den §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 3. Die Nutzungszeit sollte auf 25 Jahre geändert werden.*

*Hierdurch haben alle Grabarten eine Nutzungszeit von 25 Jahren auf den Friedhöfen.*

*Bei den Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungszeit.*



<u><b>Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen</b></u>	
<u>alte Fassung</u> vom 21. Dezember 1995 i.d.F. des 6. Nachtrages vom 15.03.2018	<u>neue Fassung</u>
<b>I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung</b>	<b>I Allgemeine Vorschriften</b>
<p>§ 1</p> <p>Die Friedhöfe mit den Friedhofskapellen in den Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen sind Eigentum der Gemeinde Kalefeld, ihr obliegt die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens. Die Ortsräte der Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen entscheiden über die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung des jeweiligen Friedhofes.</p>	<p>§ 1 <b>Geltungsbereich</b></p> <p>Die Friedhöfe mit den Friedhofskapellen in den Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen sind Eigentum der Gemeinde Kalefeld, ihr obliegt die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens. Die Ortsräte der Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen entscheiden über die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung des jeweiligen Friedhofes.</p>
<p>§ 2</p> <p>Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Kalefeld ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Nutzung eines Wahlgrabes haben</p> <p>Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.</p>	<p>§ 2 <b>Friedhofszweck</b></p> <p><b>Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.</b> Sie dienen der <b>Bestattung</b> aller Personen, die bei ihrem <b>Ableben</b> in der Gemeinde Kalefeld ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Nutzung eines Wahlgrabes haben.</p> <p><b>Für Tot-, Fehl- oder Ungeborene ab einem Gewicht von 500 Gramm (§ 2 BestattG) gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.</b></p> <p>Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.</p>

II. Ordnungsvorschriften	II. Ordnungsvorschriften
<p>§ 3</p> <p>Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Bereich geöffnet, und zwar vom</p> <p>01. April - 30. September von 7.00 –21.00 Uhr und vom 02. Oktober - 31. März von 9.00 - 18.00 Uhr.</p>	<p>§ 3 <b>Öffnungszeiten</b></p> <p>Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet, und zwar vom</p> <p>1. April bis 30. September von 7.00 - 21.00 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März von 8.00 - 18.00 Uhr.</p>
<p>§ 4</p> <p>Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.</p> <p>§ 5</p> <p>Innerhalb des Friedhofs ist insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Mitbringen von Tieren</li> <li>b) das Rauchen und Lärmen</li> <li>c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit</li> <li>d) nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist</li> <li>e) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschusses bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge Gehörenden</li> <li>f) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigungen</li> <li>g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht die Genehmigung vorliegt</li> <li>h) das Übersteigen der Einfriedigungen, das Beschädigen oder Beschmutzen der Gedenksteine, Bänke, Baulichkeiten</li> </ul>	<p>§ 4 <b>Verhalten auf dem Friedhof</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter <b>8</b> Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Den Weisungen <b>des Friedhofspersonals</b> ist Folge zu leisten.</li> <li>(2) <b>Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Mitbringen von Tieren (<b>ausgenommen Blindenhunde</b>),</li> <li>b) das Rauchen, Lärmen <b>und spielen</b>,</li> <li>c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, <b>sowie Skateboards, Inlineskatern, Sportgeräten und ähnliches. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle</b>,</li> <li>d) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge Gehörenden,</li> <li>e) <b>an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen</b>,</li> <li>f) <b>die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken</b>,</li> <li>g) das Verteilen von Druckschriften,</li> <li>h) Waren aller Art, <b>insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten</b>,</li> </ul> </li> </ul>

<p>und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes; Flaschen, Dosen, Gläser, Kunststoffbehältnisse und nicht brennbare Gegenstände dürfen nicht zum Abfall geworfen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände</li> <li>j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege</li> <li>k) die Anwendung von chemischen Mitteln zur Vernichtung von Gras und Unkraut</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>i) <b>den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen</b> zu beschädigen oder zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, <b>Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,</b></li> <li>j) <b>Friedhofsabfälle und -abraum außerhalb der dafür bestimmten Sammelstellen zu lagern oder zu entsorgen (biologische und sonstige Abfälle sind voneinander zu trennen),</b></li> <li>k) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern und sonstiger Gegenstände,</li> <li>l) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege,</li> <li>m) <b>der Einsatz von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln.</b></li> </ul> <p><b>Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(3) <b>Totengedenkfeiern sind spätestens drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof oder in der Friedhofskapelle bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.</b></li> <li>(4) <b>Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.</b></li> </ul>
<p>§ 6</p> <p>Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Grabstelleninhabers nachzuweisen.</p>	<p>§ 5 <b>Dienstleistungserbringer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) <b>Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen von Dienstleistern, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, nur erbracht werden, wenn deren Gewerbe oder Beruf Leistungen be-</b></li> </ul>

*inhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).*

- (2) Die Ausführung von Tätigkeiten auf dem Friedhof durch Dienstleister setzt eine vorherige Zulassung durch die Gemeinde voraus. Diese ist schriftlich zu beantragen.*
- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisungen von Bediensteten der Gemeinde zu befolgen. Dienstleister haften für sämtliche Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde bei und im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit zufügen. Sie haben die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit freizustellen.*
- (4) Eine Ausübung der Tätigkeit kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn der Dienstleister gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen hat oder den Anordnungen der Gemeinde oder des Friedhofspersonals nicht nachkommt und ihm darauf schriftlich für den Fall einer Wiederholung die Untersagung seiner weiteren Tätigkeit angedroht worden war. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.*
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass*

	<p><i>eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</i></p> <p><i>(6) Während der Bestattungsfeiern ist die Ausführung von gewerblichen Arbeiten nicht gestattet. Dienstleistungen auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.</i></p> <p><i>(7) Dienstleister mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen.</i></p>
<b>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</b>	<b>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</b>
<p>§ 7</p> <p>Die Gemeinde Kalefeld führt die Begräbnisliste</p>	<p>§ 6 <b>Begräbnisliste</b></p> <p><i>(1) Die Gemeinde Kalefeld führt ein Grabregister-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten und der Urnengrabstätten.</i></p> <p><i>(2) Die zeichnerischen Unterlagen – Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. – sind zu verwahren.</i></p>
<p>§ 8</p> <p>Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,50 Meter.</p>	<p>§ 7 <b>Ausheben der Gräber</b></p> <p><i>(1) Die Gräber werden von zugelassenen Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt.</i></p> <p><i>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der</i></p>

	<p><b>Urne mindestens 0,50 m.</b></p> <p><b>(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</b></p>
	<p><b>§ 8 Särge und Urnen</b></p> <p><b>(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabgespaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und – ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.</b></p> <p><b>(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren. Särge für die Beisetzung von Kindern bis zum 8. Lebensjahr oder für Totgeburten sollen die Länge von 90 cm, die Breite von 50 cm und die Höhe von 50 cm nicht überschreiten.</b></p> <p><b>(3) Überurnen können verwendet werden.</b></p>

<p>§ 9</p> <p>Die Ruhefrist beträgt 30 Jahre.</p>	<p>§ 9 <i>Ruhezeit</i></p> <p>Die <i>Ruhezeit</i> beträgt <b>20</b> Jahre.  <b>Die Nutzungszeit der jeweiligen Grabstätte ist unterschiedlich.</b></p>
<p><b>IV. Grabstätten</b></p>	<p><b>IV. Grabstätten</b></p>
<p>§ 10</p> <p>(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.</p> <p>(2) Die Gräber werden eingeteilt in</p> <p>Echte</p> <p>a) Reihengräber</p> <p style="padding-left: 20px;">a 1) Reihengräber für Erdbestattungen</p> <p style="padding-left: 20px;">a 2) Rasenreihengräber für Erd-bestattungen</p> <p>b) Wahlgräber</p> <p style="padding-left: 20px;">b 1) Einzelwahlgräber</p> <p style="padding-left: 20px;">b 2) Ehegattenwahlgräber</p> <p style="padding-left: 20px;">b 3) Familienwahlgräber mit zwei oder drei Bestattungen</p> <p style="padding-left: 20px;">b 4) Urnen-, Ehegatten-grabstellen</p> <p>c) Urnengräber</p>	<p>§ 10 <i>Allgemeines</i></p> <p>(1) Sämtliche <b>Grabstätten</b> bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser <b>Satzung</b>.</p> <p>(2) Die <b>Grabstätten</b> werden <b>unterschieden</b> in</p> <p>a) Reiheng<b>grabstätten für Erdbestattungen</b></p> <p style="padding-left: 20px;">a 1) Reiheng<b>grabstätten</b></p> <p style="padding-left: 20px;">a 2) Rasenreiheng<b>grabstätten</b></p> <p>b) Wahl<b>grabstätten</b></p> <p style="padding-left: 20px;">b 1) Einzelwahl<b>grabstätten (nur Echte)</b></p> <p style="padding-left: 20px;">b 2) <b>Wahlgrabstätten</b> mit zwei oder drei Bestattungen</p> <p style="padding-left: 20px;">b 3) Urnen-<b>Doppelgrabstätten</b></p> <p>c) Urnen<b>grabstätten</b></p> <p style="padding-left: 20px;">c 1) Urnen-Reiheng<b>grabstätten</b></p> <p style="padding-left: 20px;">c 2) <b>Urnen</b>-Rasenreiheng<b>grabstätten</b></p> <p style="padding-left: 20px;">c 3) Urnen<b>grabstätten</b> am Baum (<b>nur Echte</b>)</p> <p style="padding-left: 20px;">c 4) Urnen<b>grabstätten</b> ohne individuelle Gestaltung (<b>nur Echte</b>)</p> <p>c) Urnengräber</p>

<p>c 1) Urnen-Reihengräber c 2) Rasenreihengräber für Urnenbestattungen</p> <p>d) Urnengräber am Baum</p>	<p>c 1) Urnen-Reihengräber c 2) Rasenreihengräber für Urnenbestattungen</p>	
<p>§ 11</p> <p>Die Gräber haben folgende Maße:</p> <p>a) Gräber für Verstorbene bis zu 5 Jahre Länge 1,20 m Breite 0,60 m Abstand 0,30 m</p> <p>b) Gräber für Verstorbene über 5 Jahre Länge 2,10 m Breite 0,90 m Abstand 0,30 m</p> <p>c) Doppelgrabstellen Länge 2,50 m Breite 2,50 m Abstand 0,30 m (in Eboldshausen und Wiershausen)</p> <p>d) Urnengräber Länge 1,20 m Breite 0,65 m Abstand 0,30 m</p> <p>e 1) Rasenreihengrabstellen für Erdbestattungen Länge 2,10 m Breite 0,90 m Abstand 0,30 m</p> <p>e 2) Rasenreihengrabstellen für Urnenbestattungen Länge 0,50 m Breite 0,50 m Abstand 0,10 m</p>		<p>§ 11 <b>Grabmaße</b></p> <p>Die <b>Grabstätten</b> haben folgende Maße:</p> <p>a) <b>Grabstätten</b> für Verstorbene bis zu 5 Jahre Länge 1,20 m Breite 0,60 m Abstand 0,30 m</p> <p>b) <b>Grabstätten</b> für Verstorbene über 5 Jahre Länge 2,10 m (Eboldshausen und Wiershausen) Breite 0,90 m Abstand 0,30 m</p> <p>b 1) Länge 2,50 m (Echte, neue Ruhfelder ab 2008) Breite 0,90 m Abstand 0,30 m</p> <p>b 2) Länge 2,25 m (Echte, Wahleinzgrabstätte ab 2008) Breite 0,90 m Abstand 0,30 m Abstand 0,40 m (Echte, Wahleinzgrabstätte ab 2017)</p> <p>c) <b>Doppelgrabstätten</b> Länge 2,50 m (Eboldshausen und Wiershausen) Breite 2,50 m Abstand 0,30 m</p> <p>c 1) Länge <b>2,50</b> m (Echte, neue Ruhfelder ab 2008)</p>

	<p style="text-align: right;">Breite      2,50 m</p> <p>d) <b>Urnengrabstätten</b></p> <p style="text-align: right;">Länge      1,20 m</p> <p style="text-align: right;">Breite      0,65 m</p> <p style="text-align: right;">Abstand    0,30 m</p> <p>e 1) <b>Rasengrabstätten</b> für Erdbestattungen</p> <p style="text-align: right;">Länge      2,10 m</p> <p style="text-align: right;">Breite      0,90 m</p> <p style="text-align: right;">Abstand    0,30 m</p> <p>e 2) <b>Rasengrabstätten</b> für Urnenbestattungen</p> <p style="text-align: right;">Länge      0,50 m</p> <p style="text-align: right;">Breite      0,50 m</p> <p style="text-align: right;">Abstand    0,10 m</p>
<b>A. Reihengräber</b>	
<p>§ 12</p> <p>Es werden eingerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren</li> <li>• Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahr</li> <li>• Rasenreihengräber</li> </ul> <p>§ 13</p> <p>Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.</p> <p>§ 14</p> <p>Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Liegefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können Gräber eingeebnet werden. Bei Rasenreihengräbern erfolgt keine gärtnerische Anlegung. Sie erhalten auf Antrag eine ebenerdig gesetzte Namensplatte. Rasenreihengräber werden einheitlich angelegt und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.</p>	<p>§ 12 <b>Reihengrabstellen</b></p> <p>(1) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind unzulässig.</p> <p>(2) Die <b>Nutzungszeit</b> der Reihengrabstätten für <b>Erdbestattungen</b> beträgt 30 Jahre; auf dem Friedhof Echte 25 Jahre.</p> <p>(3) <b>Die Belegung erfolgt in</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren</li> <li>b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren</li> <li>c) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen</li> <li>d) Urnen-Reihengrabstätten</li> <li>e) Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen</li> </ol>

## § 15

Die Liegezeit der Reihengräber auf dem Friedhof Echte beträgt 25 Jahre. Danach erfolgt die Einebnung.

<b>B. Wahlgräber</b>	
----------------------	--

## § 16

- (1) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- (2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- (3) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der z.Z. der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden.

§ 13 **Wahlgrabstellen**

- (1) In den Wahl**grabstätten** können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (2) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt. Sie können erst bei einem **Todesfall** erworben werden. Außerdem nur, wenn der zuerst Verstorbene das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahl**grabstätten** wird mit Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
- (4) Die Nutzungszeit kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der z.Z. der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für

<p>Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.</p> <p>(5) Auf dem Friedhof Echte sind im Bereich des im Jahre 1975 neu geordneten nördlichen Ruhefeldes die eingerichteten Doppelgrabstellen als Ehegattenwahlgräber und Familienwahlgräber mit nur 2 Bestattungen vorgesehen. In diesem Ruhefeld kann bis zu seiner vollständigen Erstbelegung das Nutzungsrecht nicht zu Lebzeiten beider Ehegatten bzw. eines Familienmitgliedes erworben werden.</p> <p>(6) Die Nutzungsrechte an Ehegattenwahlgräbern können nicht zu Lebzeiten beider Ehegatten erworben werden. Außerdem nur, wenn der zuerst Verstorbene das 60. Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p>rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen der Nutzungszeit und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.</p> <p>(5) Auf dem Friedhof Echte sind im Bereich des im Jahre 1975 neu geordneten nördlichen Ruhefeldes die eingerichteten Doppelgrabstätten als Ehegattenwahlgrabstätten und Familienwahlgrabstätten mit nur 2 Bestattungen vorgesehen.</p>
<p>§ 17</p> <p>(1) Auf dem Urnenruhof werden die Aschenurnen der Reihe nach beigesetzt.</p> <p>(2) Aschenurnen können auf Antrag auch auf oder in einer nach Erdbestattung vorhandenen Grabstelle des Ehegatten oder nahen Verwandten des Verstorbenen zusätzlich beigesetzt werden. Für die Genehmigung ist die z.Z. des Antrages geltende Gebühr zu entrichten. Die Ruhezeit einer zusätzlich beigesetzten Aschenurne richtet sich nach der Ruhezeit der Erdbestattung, auf der sie erfolgt ist.</p> <p>(3) Aschenurnen können auf Antrag auch auf dem Urnenruhof ohne individuelle Gestaltung auf dem Friedhof Echte beigesetzt werden. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung</p>	<p>§ 14 <b>Urnengrabstätten</b></p> <p>(1) Auf dem Urnenfeld werden die Aschenurnen der Reihe nach beigesetzt. <b>Die Nutzungszeit der Urnen-Reihengrabstätten beträgt 25 Jahre.</b></p> <p>(2) Aschenurnen können auf Antrag auch auf oder in einer nach Erdbestattung vorhandenen Grabstätte des Ehegatten oder nahen Verwandten des Verstorbenen zusätzlich beigesetzt werden. Für die Genehmigung ist die z.Zt. des Antrages geltende Gebühr zu entrichten. Die <b>Nutzungszeit</b> einer zusätzlich beigesetzten Aschenurne richtet sich nach der <b>Nutzungszeit</b> der Erdbestattung, auf der sie erfolgt ist.</p> <p>(3) Aschenurnen können auf Antrag auch auf dem Urnenruhof ohne individuelle Gestaltung auf dem Friedhof Echte beigesetzt werden. Die <b>Nutzungszeit</b> bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre.</p>

<p>beträgt 30 Jahre. In dem seit dem Jahr 2008 neu geordneten Urnenruhefeld erfolgt die Beisetzung der Urnen auf einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne.</p> <p>(4) Die Aschenurnen auf den Rasenreihengrabstellen für Urnenbestattungen werden der Reihe nach beigesetzt. § 14 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.</p>	<p>(4) Die Ascheurnen in den Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen werden der Reihe nach beigesetzt. Die <b>Nutzungszeit</b> beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung der <b>Nutzungszeit</b> ist nicht möglich.</p>
<p>§ 17 a</p> <p>(1) Urnengrabstellen unter dem Baum werden zur Beisetzung einer Urne im Abstand von 2,00 m bis 4,00 m vom Baum vergeben. Die Beisetzungen erfolgen der Reihe nach im Uhrzeigersinn für die Dauer von 25 Jahren. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.</p> <p>(2) Auf Wunsch kann an einer Stele neben dem Baum eine Namenstafel angebracht werden.</p> <p>(3) Die Gesamtanlage wird als naturbelassene Fläche behandelt. § 14 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend. Ein Betreten der Rasenfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Bäume, die abgestorben oder durch Sturm vernichtet werden, ersetzt die Friedhofsverwaltung durch Neupflanzungen.</p>	<p>§ 15 <b>Urnenbestattung am Baum</b></p> <p>(1) Urnengrabstätten am Baum <b>auf dem Friedhof Echte</b> werden zur Beisetzung einer Urne im Abstand von 2,00 m bis <b>6,00</b> m vom Baum vergeben. Die Beisetzungen erfolgen der Reihe nach im Uhrzeigersinn für die Dauer von 25 Jahren. Eine Verlängerung der <b>Nutzungszeit</b> ist nicht möglich.</p> <p>(2) Auf Wunsch kann an einer Stele neben dem Baum eine Namenstafel angebracht werden.</p> <p>(3) Die Gesamtanlage wird als naturbelassene Fläche behandelt. § <b>22</b> Sätze 4 und 6 gelten entsprechend. Ein Betreten der Rasenfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Bäume, die abgestorben oder durch Sturm vernichtet werden, ersetzt die Friedhofsverwaltung durch Neupflanzungen.</p>
<p><b>V. Grabmale und Einfriedungen</b></p>	

## § 18

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Auf dem Friedhof Echte dürfen im Bereich der seit dem Jahr 1975 neu geordneten Ruhfelder Einzeleinfassungen der Grabstellen nicht angelegt werden. Auf dem Friedhof Eboldshausen dürfen im Bereich der seit dem Jahre 1998 neu geordneten Ruhfelder Einzeleinfassungen der Grabstellen nicht angelegt werden. Auf Antrag können auf dem Friedhof Eboldshausen auch Einzeleinfassungen zugelassen werden.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1: 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

## § 19

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 16 *Allgemeines*

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur **auf Antrag und mit Genehmigung** der Friedhofsverwaltung gestattet. Auf dem Friedhof Echte dürfen im Bereich der seit dem Jahr 1975 neu geordneten Ruhfelder Einzeleinfassungen der Grab**stätten** nicht angelegt werden. Auf dem Friedhof Eboldshausen dürfen im Bereich der seit dem Jahre 1998 neu geordneten Ruhfelder Einzeleinfassungen der Grab**stätten** nicht angelegt werden. Auf Antrag können auf dem Friedhof Eboldshausen auch Einzeleinfassungen zugelassen werden.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1: 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

## § 20

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht aus dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler dürfen keinen sichtbaren Sockel haben.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind
  - a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
  - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kirk-, Topf- oder Grottensteinen,
  - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
  - e) Lichtbilder.
- (5) Stehende Grabmäler dürfen nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen. Liegende Grabmäler, sog. Kissensteine, sind erwünscht.
- (6) Namensplatten für Rasenreihengrabstellen haben eine

§ 17 **Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) **Grabmäler aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17.06.1999 eingehalten wird. Es ist der Friedhofsverwaltung glaubhaft zu erklären, dass die Natursteine unter Beachtung des Satzes 1 gewonnen und hergestellt worden sind. Sollte dies nicht zutreffen, ist durch Erklärung zu bestätigen, dass das in Satz 1 genannten Übereinkommen beachtet wird. Hierzu ist als Nachweis ein Zertifikat folgender Organisationen vorzulegen: a) Fair Stone b) IGEP c) Werkgroep Duurzame Natuursteen (WGDN) d) Xertifix Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung wird zugelassen. Der Vordruck der abzugebenden Erklärung ist bei der Friedhofsverwaltung erhältlich.**
- (4) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

Größe von 0,40 m Breite mal 0,40 m Höhe. Die Beschriftung der Platte ist vertieft anzubringen, eine Höherstellung von maximal 0,5 cm ist zulässig.

(7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

## § 21

Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmälern nicht angebracht werden.

- (5) Nicht zugelassen sind
- a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
  - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kirk-, Topf- oder Grottensteinen,
  - d) Inschriften, die der **Würde** des Ortes nicht entsprechen,
  - e) Lichtbilder.
- (6) Stehende Grabmäler dürfen nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen. Liegende Grabmale, sog. Kissensteine, sind erwünscht.
- (7) Namensplatten für Rasenreiheng**grabstätten** haben eine Größe von 0,40 m Breite mal 0,40 m Höhe. Die Beschriftung der Platte ist vertieft anzubringen, eine Höherstellung von maximal 0,5 cm ist zulässig.
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.
- (9) Firmenbezeichnungen dürfen **nur seitlich an den Einfassungen oder den** Grabmälern angebracht werden.

V. Gedenkzeichen und Einfriedigungen	
<p>§ 22</p> <p>(1) Die in § 18 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Liegezeit bei Reihengräbern) können Grabmäler usw. von den Berechtigten entfernt werden. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Zusammen mit der Genehmigung nach § 18 wird hierfür eine Gebühr erhoben. Die Grabmäler usw. gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.</p> <p>(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.</p>	<p>§ 18 <b>Entfernung</b></p> <p>(1) Die in § 17 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit <b>werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Nutzungsberechtigten werden darüber spätestens einen Monat vorher schriftlich unterrichtet. Auf Antrag</b> können Grabmäler usw. von den Berechtigten entfernt werden. Zusammen mit der Genehmigung nach § 16 wird hierfür eine Gebühr erhoben. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.</p> <p>(3) <b>Auf begründeten Antrag des Nutzungsberechtigten können die in § 17 genannten Anlagen auf Wahlgrabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit entfernt werden. Vor Ablauf der Ruhezeit ist die Entfernung nicht möglich.</b></p> <p>(4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.</p>

<p>§ 23</p> <p>(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Alle Grabmäler müssen ein Fundament von wenigstens 25 cm Tiefe unter Erdgleiche erhalten. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter Erdgleiche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch zwei oder mehrere 10 cm lange und mindestens 2 cm starke Metalldübel zu verbinden. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 50 cm in der Erde stehen. Für Namensplatten gelten die Regelungen bezüglich der Fundamente nicht.</p>	<p>§ 19 <b>Standicherheit</b></p> <p>(1) Jedes Grabmal <b>ist</b> entsprechend seiner Größe <b>nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Fundament ist frostsicher herzustellen.</b> Für Namensplatten gelten die Regelungen bezüglich der Fundamente nicht. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 50 cm in der Erde stehen.</p> <p>(2) Alle Grabmale sind mit dem Fundament <b>ausreichend</b> durch Dübel zu verbinden. <b>Die Dübel müssen aus nicht-rostendem Metall bestehen, entsprechend der Größe des Grabmals ausreichend lang und 12 mm im Durchmesser stark sein.</b></p>
<p>(2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen und wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außerstande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.</p>	<p>§ 20 <b>Unterhaltung</b></p> <p>(1) <b>Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ab dem Zeitpunkt der Herrichtung dauernd in satzungsgemäßen, verkehrssicherem und gutem Zustand zu unterhalten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichtete).</b></p> <p>(2) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die umzustürzen drohen und wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außerstande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.</p>

	<b>VI. Herstellung und Pflege der Grabstätten</b>
<p>§ 24</p> <p>(1) Alle Grabstellen müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.</p> <p>(2) Grabbeete dürfen 10 cm hoch sein.</p> <p>(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.</p> <p>(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.</p> <p>(5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z.B. Konservenbüchsen, zur Aufnahme von Blumen ist verboten.</p> <p>(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.</p> <p>(7) Auf dem Friedhof Echte sind im Bereich der seit dem Jahre 1975 neu geordneten Ruhefelder die zur Unterhaltung und Pflege der Gräber Verpflichteten gehalten, eine bodendeckende Grünanlage auf der Grabstelle und am rechts daneben liegenden Trennstreifen herzurichten. Nicht gestattet sind das Aufhügeln der Gräber, die Herstellung von Einfassungen und die Anpflanzung von umlaufenden Hecken.</p>	<p>§ 21 <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Alle Grabstellen müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.</p> <p>(2) Grabbeete dürfen 10 cm hoch sein. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.</p> <p>(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.</p> <p>(4) <b>Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.</b></p> <p>(5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z.B. Konservenbüchsen, zur Aufnahme von Blumen, ist verboten.</p> <p>(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck sowie bei Pflanzen-zuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht <b>verwendet</b> werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.</p> <p>(7) Auf dem Friedhof Echte sind im Bereich der <b>in den</b> Jahren 1975 <b>bis 2000</b> neu geordneten Ruhefelder die zur Unterhaltung und Pflege der Gräber Verpflichteten gehalten, eine bodendeckende Grünanlage auf der</p>

	<p>Grabstelle und am rechts daneben liegenden Trennstreifen herzurichten. Nicht gestattet sind das Aufhügeln der Gräber, die Herstellung von Einfassungen und die Anpflanzung von umlaufenden Hecken.</p> <p>(8) <b>Auf Rasenreihengrabstätten, Urnengrabstätten ohne individuelle Gestaltung und auf Urnengrabstätten am Baum ist eine Bepflanzung, das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck und persönlicher Grabausstattungen nicht gestattet.</b></p>
	<p>§ 22 <b>Grabpflege</b></p> <p>Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der <b>Nutzungszeit</b> sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können Gräber eingeebnet werden.</p> <p>Bei <b>Rasenreihengrabstätten (für Erd- und Urnenbestattungen)</b> erfolgt keine gärtnerische Anlegung. Sie erhalten auf Antrag eine ebenerdig gesetzte Namensplatte. Rasenreihengrabstätten werden einheitlich angelegt und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.</p> <p>Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden</p>
	<p><b>VII. Friedhofskapellen</b></p>
<p>§ 25</p> <p>(1) Die Friedhofskapelle und der Sargraum dienen der Aufbewahrung der Personen, die vor ihrem Tode in der Gemeinde Kalefeld ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Belegung eines Grabes</p>	<p>§ 23 <b>Friedhofskapellen</b></p> <p><b>Die Benutzung der Friedhofskapellen ist in der Satzung und Gebührenordnung zur Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Kalefeld geregelt.</b></p>

<p>haben oder aus sonstigen Gründen auf dem Friedhof beigesetzt werden.</p> <p>(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle zu Aufbahrungen und Trauerfeiern ist allen Berechtigten gestattet. Einschränkungen sind nur zulässig, wenn die Trauerfeier nicht der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden soll. Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft der jeweilige Ortsrat der Ortschaft. Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Friedhofskapellen obliegt dem jeweiligen Ortsrat.</p> <p>(3) Jede Leiche ist spätestens 36 Stunden nach dem Tode in den Sargraum der Friedhofskapelle zu überführen. Die Überführung darf erfolgen, nachdem durch ein ärztliches Zeugnis die Merkmale des Todes mit Sicherheit festgestellt sind.</p> <p>(4) Die Ausstattung der Friedhofskapelle anlässlich der Beisetzungsfeierlichkeiten obliegt des Hinterbliebenen, die für die Beseitigung der Verunreinigungen und Beschädigungen ebenfalls verantwortlich sind.</p>	
	<p><b>§ 24 Alte Rechte</b></p> <p><b>(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</b></p> <p><b>(2) Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.</b></p>

<p>§ 26</p> <p>(1) Es wird ein Grab-Register-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Urnengräber geführt. Die zeichnerischen Unterlagen – Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. – sind zu verwahren.</p>	<p>§ 25 <b>Haftung</b></p> <p><b>Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</b></p>
<p>§ 27</p> <p>Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.</p>	<p>§ 26 <b>Gebühren</b></p> <p>Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.</p>
<p>§ 28</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gegen die allgemeinen Verhaltensvorschriften gemäß §§ 4 und 5 der Satzung verstößt,</li> <li>2. gewerbliche Arbeiten ohne entsprechende Genehmigung durchführt (§ 6),</li> <li>3. die Grabstätten nicht innerhalb von 6 Monaten gemäß § 14 und § 16 Absatz 3 der Satzung herrichtet,</li> <li>4. die Bestimmungen über die Grabmale gemäß den §§ 18, 19, 20 und 23 der Satzung nicht beachtet,</li> <li>5. die Bestimmungen zu Herstellung und Bepflanzung der Gräber gemäß § 24 nicht beachtet.</li> </ol>	<p>§ 27 <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p><b>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig oder insbesondere gegen folgende Satzungsregelungen verstößt:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>den Ge- und Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung (Verhalten auf dem Friedhof) zuwider handelt; auf den gemeindlichen Friedhöfen Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt (§ 4 Abs. 3 der Satzung),</b></li> <li>2. <b>als Dienstleister die Regelungen des § 5 dieser Satzung nicht beachtet,</b></li> <li>3. <b>Särge und Urnen verwendet, die nicht dem § 8 dieser Satzung entsprechen,</b></li> <li>4. <b>entgegen § 16 dieser Satzung Grabmale, Namensplatten oder bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Gemeinde errichtet oder verändert,</b></li> <li>5. <b>die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabmale</b></li> </ol>

	<p><i>nach § 17 dieser Satzung nicht berücksichtigt,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. <i>entgegen § 18 Abs. 1 und 4 dieser Satzung selbst Grabmale und bauliche Anlagen entfernt oder Gräber einebnet,</i></li> <li>7. <i>entgegen § 19 dieser Satzung Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,</i></li> <li>8. <i>entgegen § 20 dieser Satzung Grabmale und bauliche Anlagen nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,</i></li> <li>9. <i>entgegen § 21 dieser Satzung Grabstätten vernachlässigt.</i></li> </ol> <p><b>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</b></p>
<p>§ 29</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Bereiche der Ortschaften Eboldshausen und Wiershausen vom 12.07.1984 und die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaft Echte vom 01.09.1983, einschließlich der 1. Änderungssatzung außer Kraft.</p>	<p>§ 28 <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen vom 12.12.1995, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.03.2018 außer Kraft.</p>

**Stand 08.07.2019 –nach der Infoveranstaltung am 23.05.2019-  
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften  
Eboldshausen, Echte und Wiershausen**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 13 a des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am .06.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhöfe mit den Friedhofskapellen in den Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen sind Eigentum der Gemeinde Kalefeld; ihr obliegt die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens. Die Ortsräte der Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen entscheiden über die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung des jeweiligen Friedhofes.

**§ 2 Friedhofszweck**

**Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.** Sie dienen der **Bestattung** aller Personen, die bei ihrem **Ableben** in der Gemeinde Kalefeld ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Nutzung eines Wahlgrabes haben.

**Für Tot-, Fehl- oder Ungeborene ab einem Gewicht von 500 Gramm (§ 2 BestattG) gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.**

Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 3 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet, und zwar vom

1. April bis 30. September	von 7.00 - 21.00 Uhr	und vom
1. Oktober bis 31. März	von 8.00 - 18.00 Uhr.	

#### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter **8** Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Den Weisungen **des Friedhofspersonals (neu: der Friedhofsverwaltung)** ist Folge zu leisten.
- (2) **Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:**
- a) das Mitbringen von Tieren (**ausgenommen Blindenhunde**),
  - b) das Rauchen, Lärmen **und Spielen**,
  - c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, **sowie Skateboards, Inlineskatern, Sportgeräten und ähnliches. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle**,
  - d) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge Gehörenden,
  - e) **an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen**,
  - f) **die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken**,
  - g) das Verteilen von Druckschriften,
  - h) Waren aller Art, **insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten**,
  - i) **den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten**,
  - j) **Friedhofsabfälle und -abraum außerhalb der dafür bestimmten Sammelstellen zu lagern oder zu entsorgen (biologische und sonstige Abfälle sind voneinander zu trennen)**,
  - k) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern und sonstiger Gegenstände,
  - l) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege
  - m) **der Einsatz von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln.**

**Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.**

- (3) **Totengedenkfeiern sind spätestens drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof oder in der Friedhofskapelle bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.**
- (4) **Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder die Weisungen des Friedhofspersonals (neu: der Friedhofsverwaltung) nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.**

## § 5 Dienstleistungserbringer

- (1) **Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen von Dienstleistern, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, nur erbracht werden, wenn deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).**
- (2) **Die Ausführung von Tätigkeiten auf dem Friedhof durch Dienstleister setzt eine vorherige Zulassung durch die Gemeinde voraus. Diese ist schriftlich zu beantragen.**
- (3) **Dienstleister mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen.**
- (4) **Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisungen von Bediensteten der Gemeinde zu befolgen. Dienstleister haften für sämtliche Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde bei und im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit zufügen. Sie haben die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit freizustellen.**
- (5) **Eine Ausübung der Tätigkeit kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn der Dienstleister gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen hat oder den Anordnungen der Gemeinde oder des Friedhofspersonals (neu: der Friedhofsverwaltung) nicht nachkommt und ihm darauf schriftlich für den Fall einer Wiederholung die Untersagung seiner weiteren Tätigkeit angedroht worden war. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.**
- (6) **Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.**
- (7) **Während der Bestattungsfeiern ist die Ausführung von gewerblichen Arbeiten nicht gestattet. Dienstleistungen auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.**

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 6 *Begräbnisliste*

- (1) Die Gemeinde Kalefeld führt ein Grabregister-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihen**grabstätten**, der Wahl**grabstätten** und der Urnen**grabstätten**.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen – Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. – sind zu verwahren.

#### § 7 *Ausheben der Gräber*

- (1) **Die Gräber werden von zugelassenen Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt.**
- (2) **Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.**
- (3) **Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.**

#### § 8 *Särge und Urnen*

- (1) **Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabgespaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und – ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.**
- (2) **Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren. Särge für die Beisetzung von Kindern bis zum 8. Lebensjahr oder für Totgeburten sollen die Länge von 90 cm, die Breite von 50 cm und die Höhe von 50 cm nicht überschreiten.**
- (3) **Überurnen können verwendet werden.**

## § 9 *Ruhezeit*

Die *Ruhezeit* beträgt **20** Jahre.

Die *Nutzungszeit der jeweiligen Grabstätte ist unterschiedlich (neu: beträgt 30 Jahre)*.

## IV. Grabstätten

### § 10 *Allgemeines*

- (1) Sämtliche **Grabstätten** bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser **Satzung**.
- (2) Die **Grabstätten** werden *unterschieden* in
  - a) Reihen**grabstätten für Erdbestattungen**
    - a 1) Reihen**grabstätten**
    - a 2) Rasenreihen**grabstätten**
  - b) Wahl**grabstätten**
    - b 1) Einzelwahl**grabstätten (nur Echte)**
    - b 2) **Wahlgrabstätten** mit zwei oder drei Bestattungen
    - b 3) Urnen-**Doppelgrabstätten**
  - c) Urnen**grabstätten**
    - c 1) Urnen-Reihen**grabstätten**
    - c 2) **Urnen**-Rasenreihen**grabstätten**
    - c 3) Urnen**grabstätten** am Baum (*nur Echte*)
    - c 4) Urnen**grabstätten** ohne individuelle Gestaltung (*nur Echte*)

### § 11 *Grabmaße*

Die **Grabstätten** haben folgende Maße:

- a) **Grabstätten** für Verstorbene bis zu 5 Jahre

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m
- b) **Grabstätten** für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,10 ( <u>neu: 2,40</u> ) m (Eboldshausen und Wiershausen)
Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m
- b 1) Länge 2,50 m (Echte, neue Ruhfelder ab 2008)

Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m

b 2) Länge 2,25 m (Echte, Wahleinzelngrabstätte ab 2008)  
Breite 0,90 m  
Abstand 0,30 m  
Abstand 0,40 m (Echte, Wahleinzelngrabstätte ab 2017)

c) **Doppelgrabstätten**  
Länge 2,50 m (Eboldshausen und Wiershausen)  
Breite 2,50 m  
Abstand 0,30 m

c 1) Länge **2,50** m (Echte, neue Ruhfelder ab 2008)  
Breite 2,50 m

d) **Urnengrabstätten**  
Länge 1,20 m  
Breite 0,65 m  
Abstand 0,30 m

e 1) Rasengrabstätten für Erdbestattungen	e 2) Rasengrabstätten für Urnenbestattungen
Länge 2,10 m	Länge 0,50 m
Breite 0,90 m	Breite 0,50 m
Abstand 0,30 m	Abstand 0,10 m

## § 12 **Reihengrabstätten**

- (1) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einer **Reihengrabstätte** in eine andere **Reihengrabstätte** sind unzulässig.
- (2) Die **Nutzungszeit** der **Reihengrabstätten für Erdbestattungen** beträgt 30 Jahre; auf dem Friedhof Echte 25 (**neu: 30**) Jahre.
- (2) **Die Belegung erfolgt in**
  - a) **Reihengrabstätten** für Verstorbene bis zu 5 Jahren
  - b) **Reihengrabstätten** für Verstorbene über 5 Jahren
  - c) **Rasenreihengrabstätten** für Erdbestattungen
  - d) **Urnen-Reihengrabstätten**
  - e) **Rasenreihengrabstätten** für Urnenbestattungen

## § 13 **Wahlgrabstätten**

- (1) In den **Wahlgrabstätten** können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,

- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (2) Die **Nutzungszeit** wird auf 30 Jahre festgesetzt. Sie können erst bei einem **Todesfall** erworben werden. Außerdem nur, wenn der zuerst Verstorbene das 60. Lebensjahr vollendet hat.
  - (3) Das Nutzungsrecht an Wahl**grabstätten** **wird mit** Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
  - (4) Die **Nutzungszeit** kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der z.Z. der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen der **Nutzungszeit** und nach Ablauf der **Ruhezeit** kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
  - (5) Auf dem Friedhof Echte sind im Bereich des im Jahre 1975 neu geordneten nördlichen Ruhfeldes die eingerichteten Doppelgrabstätten als Ehegattenwahlgrabstätten und Familienwahlgrabstätten mit nur 2 Bestattungen vorgesehen.

#### § 14 **Urnengrabstätten**

- (1) Auf dem Urnenfeld werden die Ascheurnen der Reihe nach beigesetzt. **Die Nutzungszeit der Urnen-Reihengrabstätten beträgt 25 (neu: 30) Jahre.**
- (2) Ascheurnen können auf Antrag auch auf oder in einer nach Erdbestattung vorhandenen Grab**stätte** des Ehegatten oder nahen Verwandten des Verstorbenen zusätzlich beigesetzt werden. Für die Genehmigung ist die z.Z. des Antrages geltende Gebühr zu entrichten. Die **Nutzungszeit** einer zusätzlich beigesetzten Ascheurne richtet sich nach der **Nutzungszeit** der Erdbestattung, auf der sie erfolgt ist.
- (3) Ascheurnen können auf Antrag auch auf dem Urnenruhefeld ohne individuelle Gestaltung auf dem Friedhof Echte beigesetzt werden. Die **Nutzungszeit** bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre.
- (4) Die Ascheurnen in den Rasenreihen**grabstätten** für Urnenbestattungen werden der Reihe nach beigesetzt. Die **Nutzungszeit** beträgt 25 **(neu 30)** Jahre. Eine Verlängerung der **Nutzungszeit** ist nicht möglich.

#### § 15 **Urnenbestattung am Baum**

- (1) Urnen**grabstätten am** Baum **auf dem Friedhof Echte** werden zur Beisetzung einer Urne im Abstand von 2,00 m bis **6,00** m vom Baum vergeben. Die Beisetzungen erfolgen der Reihe nach im Uhrzeigersinn für die Dauer von 25

**(neu: 30)** Jahren. Eine Verlängerung der **Nutzungszeit** ist nicht möglich.

- (2) Auf Wunsch kann an einer Stele neben dem Baum eine Namenstafel angebracht werden. **(Neu: Für die Anbringung der Tafel ist eine Genehmigung nach § 16 zu beantragen).**
- (3) Die Gesamtanlage wird als naturbelassene Fläche behandelt. § 22 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend. Ein Betreten der Rasenfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Bäume, die abgestorben oder durch Sturm vernichtet werden, ersetzt die Friedhofsverwaltung durch Neupflanzungen.

## V. Grabmäler und Einfriedigungen

### § 16 **Allgemeines**

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur **auf Antrag und mit Genehmigung** der Friedhofsverwaltung gestattet.  
Auf dem Friedhof Echte dürfen im Bereich der seit dem Jahr 1975 neugeordneten Ruhfelder Einzeleinfassungen der Grab**stätten** nicht angelegt werden.  
Auf dem Friedhof Eboldshausen dürfen im Bereich der seit dem Jahre 1998 neu geordneten Ruhfelder Einzeleinfassungen der Grab**stätten** nicht angelegt werden. Auf Antrag können auf dem Friedhof Eboldshausen auch Einzeleinfassungen zugelassen werden.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1: 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

### § 17 **Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

- (3) **Grabmäler aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17.06.1999 eingehalten wird.**

**Es ist der Friedhofsverwaltung glaubhaft zu erklären, dass die Natursteine unter Beachtung des Satzes 1 gewonnen und hergestellt worden sind. Sollte dies nicht zutreffen, ist durch Erklärung zu bestätigen, dass das in Satz 1 genannte Übereinkommen beachtet wird. Hierzu ist als Nachweis ein Zertifikat folgender Organisationen vorzulegen: a) Fair Stone b) IGEP c) Werkgroep Duurzame Natuursteen (WGDN) d) Xertifix Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung wird zugelassen.**

**Der Vordruck der abzugebenden Erklärung ist bei der Friedhofsverwaltung erhältlich.**

- (4) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (5) Nicht zugelassen sind
- a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
  - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kirk-, Topf- oder Grottensteinen,
  - d) Inschriften (**neu: und Darstellungen**), die der **Würde** des Ortes nicht entsprechen,
  - e) Lichtbilder.
- (6) Stehende Grabmäler dürfen nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen. Liegende Grabmäler, sog. Kissensteine, sind erwünscht.
- (7) Namensplatten für Rasenreihen**grabstätten** haben eine Größe von 0,40 m Breite mal 0,40 m Höhe. Die Beschriftung der Platte ist vertieft anzubringen, eine Höherstellung von maximal 0,5 cm ist zulässig.
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.
- (9) Firmenbezeichnungen dürfen (**neu: Der Firmenname darf**) **nur seitlich an den Einfassungen oder den** Grabmälern angebracht werden. (**Neu: Die Schriftgröße kann bis 1,5 cm betragen.**)

## § 18 **Entfernung**

- (1) Die in § 17 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nicht ohne

Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit **werden die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Nutzungsberechtigten werden darüber spätestens einen Monat vorher schriftlich unterrichtet.** Zusammen mit der Genehmigung nach § 16 wird hierfür eine Gebühr erhoben. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (3) **Auf begründeten Antrag des Nutzungsberechtigten können die in § 17 genannten Anlagen auf Wahlgrabstätten (neu: Grabstätten) vor Ablauf der Nutzungszeit entfernt werden. Vor Ablauf der Ruhezeit ist die Entfernung nicht möglich.**
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

#### § 19 **Standicherheit**

- (1) Jedes Grabmal **ist** entsprechend seiner Größe **nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Fundament ist frostsicher herzustellen.** Für Namensplatten gelten die Regelungen bezüglich der Fundamente nicht. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 50 cm in der Erde stehen.
- (2) Alle Grabmäler sind mit dem Fundament **ausreichend** durch Dübel zu verbinden. **Die Dübel müssen aus nichtrostendem Metall bestehen, entsprechend der Größe des Grabmals ausreichend lang und 12 mm im Durchmesser stark sein.**

#### § 20 **Unterhaltung**

- (1) **Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind ab dem Zeitpunkt der Herrichtung dauernd in satzungsgemäßen, verkehrssicherem und gutem Zustand zu unterhalten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichtete).**
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen und wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern

oder außerstande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

## VI. Herstellung und Pflege der Grabstätten

### § 21 *Allgemeines*

- (1) Alle Grabstellen müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen 10 cm hoch sein. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (4) ***Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.***
- (5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z.B. Konservenbüchsen, zur Aufnahme von Blumen, ist verboten.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht **verwendet** werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (7) Auf dem Friedhof Echte, im Bereich der **in den** Jahren 1975 **bis 2000** neu geordneten Ruhefeldern, **sind** die zur Unterhaltung und Pflege der Gräber Verpflichteten gehalten, eine bodendeckende Grünanlage auf der Grabstelle und am rechts daneben liegenden Trennstreifen herzurichten. Nicht gestattet sind das Aufhügeln der Gräber, die Herstellung von Einfassungen und die Anpflanzung von umlaufenden Hecken.
- (8) ***Auf Rasenreihengrabstätten, Urnengrabstätten ohne individuelle Gestaltung und auf Urnengrabstätten am Baum ist eine Bepflanzung, das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck und persönlicher Grabausstattungen nicht gestattet.***

## § 22 Grabpflege

Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der **Nutzungszeit** sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können Gräber eingeebnet werden.

Bei **Rasenreihengrabstätten (für Erd- und Urnenbestattungen)** erfolgt keine gärtnerische Anlegung. Sie erhalten auf Antrag eine ebenerdig gesetzte Namensplatte. Rasenreihengrabstätten werden einheitlich angelegt und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.

Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.

## VII. Friedhofskapellen

### § 23 Friedhofskapellen

**Die Benutzung der Friedhofskapellen ist in der Satzung und Gebührenordnung zur Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Kalefeld geregelt.**

## VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 24 Alte Rechte

- (1) **Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.**
- (2) **Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.**

### § 25 Haftung

**Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.**

### § 26 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

**(1)** Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des *NKomVG* in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig *oder insbesondere gegen folgende Satzungsregelungen verstößt:*

1. *den Ge- und Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung (Verhalten auf dem Friedhof) zuwider handelt; auf den gemeindlichen Friedhöfen Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt (§ 4 Abs. 3 der Satzung),*
2. *als Dienstleister die Regelungen des § 5 dieser Satzung nicht beachtet,*
3. *Särge und Urnen verwendet, die nicht dem § 8 dieser Satzung entsprechen,*
4. *entgegen § 16 dieser Satzung Grabmäler, Namensplatten oder bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Gemeinde errichtet oder verändert,*
5. *die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabmäler nach § 17 dieser Satzung nicht berücksichtigt,*
6. *entgegen § 18 Abs. 1 und 4 dieser Satzung selbst Grabmäler und bauliche Anlagen entfernt oder Gräber einebnet,*
7. *entgegen § 19 dieser Satzung Grabmäler nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,*
8. *entgegen § 20 dieser Satzung Grabmäler und bauliche Anlagen nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,*
9. *entgegen § 21 dieser Satzung Grabstätten vernachlässigt.*

**(2)** *Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.*

## **§ 28 Inkrafttreten**

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen vom 12.12.1995, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.03.2018, außer Kraft.

Kalefeld, den September 2019

Gemeinde Kalefeld

Jens Meyer

Bürgermeister

**Stand 28.10.2019 – nach den Sitzungen der Ortsräte-  
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften  
Eboldshausen, Echte und Wiershausen**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 13 a des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am .06.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhöfe mit den Friedhofskapellen in den Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen sind Eigentum der Gemeinde Kalefeld; ihr obliegt die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens. Die Ortsräte der Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen entscheiden über die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung des jeweiligen Friedhofes.

**§ 2 Friedhofszweck**

**Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.** Sie dienen der **Bestattung** aller Personen, die bei ihrem **Ableben** in der Gemeinde Kalefeld ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Nutzung eines Wahlgrabes haben.

**Für Tot-, Fehl- oder Ungeborene ab einem Gewicht von 500 Gramm (§ 2 BestattG) gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.**

Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 3 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet, und zwar vom

1. April bis 30. September	von 7.00 - 21.00 Uhr	und vom
1. Oktober bis 31. März	von 8.00 - 18.00 Uhr.	

#### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter **8** Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Den Weisungen **des Friedhofspersonals (neu: der Friedhofsverwaltung)** ist Folge zu leisten.
- (2) **Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:**
- a) das Mitbringen von Tieren (**ausgenommen Blindenhunde**),
  - b) das Rauchen, Lärmen **und spielen**,
  - c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, **sowie Skateboards, Inlineskatern, Sportgeräten und ähnliches. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle**,
  - d) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge Gehörenden,
  - e) **an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen**,
  - f) **die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken**,
  - g) das Verteilen von Druckschriften,
  - h) Waren aller Art, **insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten**,
  - i) **den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten**,
  - j) **Friedhofsabfälle und -abraum außerhalb der dafür bestimmten Sammelstellen zu lagern oder zu entsorgen (biologische und sonstige Abfälle sind voneinander zu trennen)**,
  - k) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern und sonstiger Gegenstände,
  - l) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege
  - m) **der Einsatz von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln.**
- Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.**
- (3) **Totengedenkfeiern sind spätestens drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof oder in der Friedhofskapelle bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.**
- (4) **Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder die Weisungen des Friedhofspersonals (neu: der Friedhofsverwaltung) nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.**

## § 5 Dienstleistungserbringer

- (1) **Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen von Dienstleistern, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, nur erbracht werden, wenn deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).**
- (2) **Die Ausführung von Tätigkeiten auf dem Friedhof durch Dienstleister setzt eine vorherige Zulassung durch die Gemeinde voraus. Diese ist schriftlich zu beantragen.**
- (3) **Dienstleister mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen.**
- (4) **Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisungen von Bediensteten der Gemeinde zu befolgen. Dienstleister haften für sämtliche Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde bei und im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit zufügen. Sie haben die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit freizustellen.**
- (5) **Eine Ausübung der Tätigkeit kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn der Dienstleister gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen hat oder den Anordnungen der Gemeinde oder des Friedhofspersonals (neu: der Friedhofsverwaltung) nicht nachkommt und ihm darauf schriftlich für den Fall einer Wiederholung die Untersagung seiner weiteren Tätigkeit angedroht worden war. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.**
- (6) **Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.**
- (7) **Während der Bestattungsfeiern ist die Ausführung von gewerblichen Arbeiten nicht gestattet. Dienstleistungen auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.**

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 6 **Begräbnisliste**

- (1) Die Gemeinde Kalefeld führt ein Grabregister-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihen**grabstätten**, der Wahl**grabstätten** und der Urnen**grabstätten**.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen – Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. – sind zu verwahren.

#### § 7 **Ausheben der Gräber**

- (1) **Die Gräber werden von zugelassenen Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt.**
- (2) **Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.**
- (3) **Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.**

#### § 8 **Särge und Urnen**

- (1) **Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabgespaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und – ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.**
- (2) **Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren. Särge für die Beisetzung von Kindern bis zum 8. Lebensjahr oder für Totgeburten sollen die Länge von 90 cm, die Breite von 50 cm und die Höhe von 50 cm nicht überschreiten.**
- (3) **Überurnen können verwendet werden.**

## § 9 *Ruhezeit*

Die *Ruhezeit* beträgt **20** Jahre.

Die *Nutzungszeit der jeweiligen Grabstätte ist unterschiedlich. (neu: beträgt 30 Jahre- entfällt).*

## IV. Grabstätten

### § 10 *Allgemeines*

- (1) Sämtliche **Grabstätten** bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser **Satzung**.
- (2) Die **Grabstätten** werden *unterschieden* in
  - a) Reihen**grabstätten für Erdbestattungen**
    - a 1) Reihen**grabstätten**
    - a 2) Rasenreihen**grabstätten**
  - b) Wahl**grabstätten**
    - b 1) Einzelwahl**grabstätten (nur Echte)**
    - b 2) **Wahlgrabstätten** mit zwei oder drei Bestattungen
    - b 3) Urnen-**Doppelgrabstätten**
  - c) Urnen**grabstätten**
    - c 1) Urnen-Reihen**grabstätten**
    - c 2) **Urnen**-Rasenreihen**grabstätten**
    - c 3) Urnen**grabstätten** am Baum (*nur Echte*)
    - c 4) Urnen**grabstätten** ohne individuelle Gestaltung (*nur Echte*)

### § 11 *Grabmaße*

Die **Grabstätten** haben folgende Maße:

- a) **Grabstätten** für Verstorbene bis zu 5 Jahre

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m
- b) **Grabstätten** für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,10 ( <u>neu: 2,40</u> ) m (Eboldshausen und Wiershausen)
Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m
- b 1) Länge 2,50 m (Echte, neue Ruhfelder ab 2008)

Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m

- b 2) Länge 2,25 m (Echte, Wahleinzgrabstätte ab 2008)  
 Breite 0,90 m  
 Abstand 0,30 m  
 Abstand 0,40 m (Echte, Wahleinzgrabstätte ab 2017)
- c) **Doppelgrabstätten**  
 Länge 2,50 m (Eboldshausen und Wiershausen)  
 Breite 2,50 m  
 Abstand 0,30 m
- c 1) Länge **2,50** m (Echte, neue Ruhfelder ab 2008)  
 Breite 2,50 m
- d) **Urnengrabstätten**  
 Länge 1,20 m  
 Breite 0,65 m  
 Abstand 0,30 m
- |   |   |
|---|---|
| e 1) <b>Rasengrabstätten</b> für<br>Erdbestattungen | e 2) <b>Rasengrabstätten</b> für<br>Urnenbestattungen |
| Länge 2,10 m  | Länge 0,50 m  |
| Breite 0,90 m                                       | Breite 0,50 m   |
| Abstand 0,30 m                                      | Abstand 0,10 m  |

## § 12 **Reihengrabstätten**

- (1) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einer Reiheng**grabstätte** in eine andere Reiheng**grabstätte** sind unzulässig.
- (2) Die **Nutzungszeit** der Reiheng**grabstätten für Erdbestattungen** beträgt 30 Jahre; auf dem Friedhof Echte 25 (**neu: 30 -entfällt**) Jahre.
- (2) **Die Belegung erfolgt in**
- Reiheng**grabstätten** für Verstorbene bis zu 5 Jahren
  - Reiheng**grabstätten** für Verstorbene über 5 Jahren
  - Rasenreiheng**grabstätten** für Erdbestattungen
  - Urnen-Reiheng**grabstätten**
  - Rasenreiheng**grabstätten** für Urnenbestattungen

## § 13 **Wahlgrabstätten**

- (1) In den Wahl**grabstätten** können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
- Ehegatten
  - Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

- (2) Die **Nutzungszeit** wird auf 30 Jahre festgesetzt. Sie können erst bei einem **Todesfall** erworben werden. Außerdem nur, wenn der zuerst Verstorbene das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahl**grabstätten** **wird mit** Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
- (4) Die **Nutzungszeit** kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der z.Z. der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen der **Nutzungszeit** und nach Ablauf der **Ruhezeit** kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
- (5) Auf dem Friedhof Echte sind im Bereich des im Jahre 1975 neu geordneten nördlichen Ruhefeldes die eingerichteten Doppelgrabstätten als Ehegattenwahlgrabstätten und Familienwahlgrabstätten mit nur 2 Bestattungen vorgesehen.

#### § 14 **Urnengrabstätten**

- (1) Auf dem Urnenfeld werden die Aschenurnen der Reihe nach beigesetzt. **Die Nutzungszeit der Urnen-Reihengrabstätten beträgt 25 (neu: 30) Jahre, (neu: auf dem Friedhof Echte 25 Jahre.)**
- (2) Ascheurnen können auf Antrag auch auf oder in einer nach Erdbestattung vorhandenen Grab**stätte** des Ehegatten oder nahen Verwandten des Verstorbenen zusätzlich beigesetzt werden. Für die Genehmigung ist die z.Z. des Antrages geltende Gebühr zu entrichten. Die **Nutzungszeit** einer zusätzlich beigesetzten Ascheurne richtet sich nach der **Nutzungszeit** der Erdbestattung, auf der sie erfolgt ist.
- (3) Ascheurnen können auf Antrag auch auf dem Urnenruhefeld ohne individuelle Gestaltung auf dem Friedhof Echte beigesetzt werden. Die **Nutzungszeit** bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre.
- (4) Die Ascheurnen in den Rasenreihen**grabstätten** für Urnenbestattungen werden der Reihe nach beigesetzt. Die **Nutzungszeit** beträgt 25 **(neu 30) Jahre, (neu: auf dem Friedhof Echte 25 Jahre.)** Eine Verlängerung der **Nutzungszeit** ist nicht möglich.

## § 15 *Urnenbestattung am Baum*

- (1) Urnen**grabstätten** am Baum **auf dem Friedhof Echte** werden zur Beisetzung einer Urne im Abstand von 2,00 m bis **6,00** m vom Baum vergeben. Die Beisetzungen erfolgen der Reihe nach im Uhrzeigersinn für die Dauer von 25 Jahren. Eine Verlängerung der **Nutzungszeit** ist nicht möglich.
- (2) Auf Wunsch kann an einer Stele neben dem Baum eine Namenstafel angebracht werden. **(neu: Für die Anbringung der Tafel ist eine Genehmigung nach § 16 zu beantragen).**
- (3) Die Gesamtanlage wird als naturbelassene Fläche behandelt. § 22 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend. Ein Betreten der Rasenfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Bäume, die abgestorben oder durch Sturm vernichtet werden, ersetzt die Friedhofsverwaltung durch Neupflanzungen.

## V. Grabmale und Einfriedigungen

### § 16 *Allgemeines*

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur **auf Antrag und mit Genehmigung** der Friedhofsverwaltung gestattet.  
Auf dem Friedhof Echte dürfen im Bereich der seit dem Jahr 1975 neugeordneten Ruhefelder Einzeleinfassungen der Grab**stätten** nicht angelegt werden.  
Auf dem Friedhof Eboldshausen dürfen im Bereich der seit dem Jahre 1998 neu geordneten Ruhefelder Einzeleinfassungen der Grab**stätten** nicht angelegt werden. Auf Antrag können auf dem Friedhof Eboldshausen auch Einzeleinfassungen zugelassen werden.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1: 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

### § 17 *Gestaltungsvorschriften*

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern anpassen.

- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) **Grabmäler aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17.06.1999 eingehalten wird.**

**Es ist der Friedhofsverwaltung glaubhaft zu erklären, dass die Natursteine unter Beachtung des Satzes 1 gewonnen und hergestellt worden sind. Sollte dies nicht zutreffen, ist durch Erklärung zu bestätigen, dass das in Satz 1 genannte Übereinkommen beachtet wird. Hierzu ist als Nachweis ein Zertifikat folgender Organisationen vorzulegen: a) Fair Stone b) IGEP c) Werkgroep Duurzame Natuursteen (WGDN) d) Xertifix Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung wird zugelassen. Der Vordruck der abzugebenden Erklärung ist bei der Friedhofsverwaltung erhältlich.**

- (4) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (5) Nicht zugelassen sind
- a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
  - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kirk-, Topf- oder Grottensteinen,
  - d) Inschriften (**neu: und Darstellungen**), die der **Würde** des Ortes nicht entsprechen,
  - e) Lichtbilder.
- (6) Stehende Grabmäler dürfen nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen. Liegende Grabmale, sog. Kissensteine, sind erwünscht.
- (7) Namensplatten für Rasenreihen**grabstätten** haben eine Größe von 0,40 m Breite mal 0,40 m Höhe. Die Beschriftung der Platte ist vertieft anzubringen, eine Höherstellung von maximal 0,5 cm ist zulässig.
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.
- (9) Firmenbezeichnungen dürfen (**neu: Der Firmenname darf**) **nur seitlich an den Einfassungen oder den** Grabmälern angebracht werden. (**neu: Die Schriftgröße kann bis 1,5 cm betragen.**)

## § 18 **Entfernung**

- (1) Die in § 17 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit **werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Nutzungsberechtigten werden darüber spätestens einen Monat vorher schriftlich unterrichtet.** Zusammen mit der Genehmigung nach § 16 wird hierfür eine Gebühr erhoben. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (3) **Auf begründeten Antrag des Nutzungsberechtigten können die in § 17 genannten Anlagen auf Wahlgrabstätten (neu: Grabstätten) vor Ablauf der Nutzungszeit entfernt werden. Vor Ablauf der Ruhezeit ist die Entfernung nicht möglich.**
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

## § 19 **Standicherheit**

- (1) Jedes Grabmal **ist** entsprechend seiner Größe **nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Fundament ist frostsicher herzustellen.** Für Namensplatten gelten die Regelungen bezüglich der Fundamente nicht. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 50 cm in der Erde stehen.
- (2) Alle Grabmale sind mit dem Fundament **ausreichend** durch Dübel zu verbinden. **Die Dübel müssen aus nichtrostendem Metall bestehen, entsprechend der Größe des Grabmals ausreichend lang und 12 mm im Durchmesser stark sein.**

## § 20 **Unterhaltung**

- (1) **Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ab dem Zeitpunkt der Herrichtung dauernd in satzungsgemäßen, verkehrssicherem und gutem Zustand zu unterhalten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichtete).**
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale bzw. Abstürzen von

Teilen derselben verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die umzustürzen drohen und wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außerstande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

## VI. Herstellung und Pflege der Grabstätten

### § 21 *Allgemeines*

- (1) Alle Grabstellen müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen 10 cm hoch sein. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (4) ***Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.***
- (5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z.B. Konservenbüchsen, zur Aufnahme von Blumen, ist verboten.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht **verwendet** werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (7) Auf dem Friedhof Echte, im Bereich der **in den** Jahren 1975 **bis 2000** neu geordneten Ruhefeldern, **sind** die zur Unterhaltung und Pflege der Gräber Verpflichteten gehalten, eine bodendeckende Grünanlage auf der Grabstelle und am rechts daneben liegenden Trennstreifen herzurichten. Nicht gestattet sind das Aufhügeln der Gräber, die Herstellung von Einfassungen und die Anpflanzung von umlaufenden Hecken.
- (8) ***Auf Rasenreihengrabstätten, Urnengrabstätten ohne individuelle Gestaltung und auf Urnengrabstätten am Baum ist eine Bepflanzung, das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck und persönlicher Grabausstattungen nicht gestattet.***

## § 22 Grabpflege

Reihen**grabstätten** sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der **Nutzungszeit** sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können Gräber eingeebnet werden.

Bei **Rasenreihengrabstätten (für Erd- und Urnenbestattungen)** erfolgt keine gärtnerische Anlegung. Sie erhalten auf Antrag eine ebenerdig gesetzte Namensplatte. Rasenreihen**grabstätten** werden einheitlich angelegt und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.

Wahl**grabstätten** müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.

## VII. Friedhofskapellen

### § 23 Friedhofskapellen

**Die Benutzung der Friedhofskapellen ist in der Satzung und Gebührenordnung zur Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Kalefeld geregelt.**

## VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 24 Alte Rechte

- (1) **Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.**
- (2) **Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.**

### § 25 Haftung

**Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.**

### § 26 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

**(1)** Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig **oder insbesondere gegen folgende Satzungsregelungen verstößt:**

1. **den Ge- und Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung (Verhalten auf dem Friedhof) zuwider handelt; auf den gemeindlichen Friedhöfen Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt (§ 4 Abs. 3 der Satzung),**
2. **als Dienstleister die Regelungen des § 5 dieser Satzung nicht beachtet,**
3. **Särge und Urnen verwendet, die nicht dem § 8 dieser Satzung entsprechen,**
4. **entgegen § 16 dieser Satzung Grabmale, Namensplatten oder bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Gemeinde errichtet oder verändert,**
5. **die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabmale nach § 17 dieser Satzung nicht berücksichtigt,**
6. **entgegen § 18 Abs. 1 und 4 dieser Satzung selbst Grabmale und bauliche Anlagen entfernt oder Gräber einebnet,**
7. **entgegen § 19 dieser Satzung Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,**
8. **entgegen § 20 dieser Satzung Grabmale und bauliche Anlagen nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,**
9. **entgegen § 21 dieser Satzung Grabstätten vernachlässigt.**

**(2)** **Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.**

## **§ 28 Inkrafttreten**

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen vom 12.12.1995, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.03.2018, außer Kraft.

Kalefeld, den    November 2019

Gemeinde Kalefeld

Jens Meyer  
Bürgermeister